

## Das Interkantonale Organ

### **Beschluss des Interkantonalen Organs Abbau technischer Handelshemmnisse IOTH vom 3. März 2017 betreffend Verlängerung der Abweichungsmöglichkeiten der Brandschutzvorschriften 2015 zur temporären Unterbringung von Asylsuchenden**

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden in der Schweiz im letzten Jahr um ein Drittel zurückgegangen ist, zeichnet sich keine Entschärfung der Wohnsituation der Asylsuchenden ab. Um weiterhin die temporäre Unterbringung einer aussergewöhnlich hohen Zahl von Asylsuchenden zu gewährleisten, beschliesst das IOTH an der Plenarversammlung, die Verlängerung der folgenden Abweichungen von den derzeit gültigen Brandschutzvorschriften 2015 (*Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15 vom 1. Januar 2017 sowie Brandschutzerläuterung 109-15 „Zivil genutzte Schutzbauten“ vom 6. November 2015*) um zwei Jahre (bis Ende 2019).

#### **Beschluss:**

##### **A.**

#### **1 Zivilschutzanlagen und Schutzbauten**

- 1.1 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 und ungeachtet der zur Verfügung stehenden Türbreiten beträgt die maximale Belegung bei einem Ausgang ins Freie 150 Personen und bei zwei voneinander unabhängigen Ausgängen ins Freie 250 Personen.
- 1.2 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 beträgt die maximale Fluchtweglänge bis zu einem sicheren Bereich (horizontale und vertikale Fluchtwege) 50 m.
- 1.3 Die ab einer Belegung von 50 Personen notwendige Brandmelde-Vollüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen. Ist eine zusätzliche Dauerwache durch mindestens zwei Personen sichergestellt, kann die Alarmierung der Feuerwehr durch das Wachpersonal erfolgen und auf die direkte Alarmübermittlung kann verzichtet werden.
- 1.4 Wird eine der vorstehend in 1.1, 1.2 oder 1.3 definierten Abweichungen zu den Brandschutzvorschriften in Anspruch genommen, ist bei unterirdischen Zivilschutzanlagen und Schutzbauten zusätzlich eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen.

#### **2 Büro- und Gewerbebauten**

- 2.1 Bis zu einer gesamten Belegung von 50 Personen, dürfen einzelne Schlafräume ohne Feuerwiderstand zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden. Solche Nutzungseinheiten sind von angrenzenden Nutzungseinheiten mit Feuerwiderstand EI 30 abzutrennen.
- 2.2 Küchen und Gemeinschaftsräume sind als separate Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 30 auszubilden
- 2.3 Ab einer Belegung von mehr als 100 Personen in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen oder eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen. Die Brandmeldeüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen.

### 3 Bestehende Wohnungen

Ab einer Belegung von mehr als 100 Asylsuchenden in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen oder eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen. Die Brandmeldeüberwachung darf mittels zertifizierten Funkmeldern (z. B. VdS-zertifiziert) erfolgen.

### 4 Wohncontainer, Grossunterkünfte (> 300 Personen) in Hallen, in Hallen aufgestellte Zelte und Einbauten, andere Arten der Unterbringung

Die konkreten Massnahmen sind mit der Brandschutzbehörde objektbezogen abzustimmen. Sie stützt sich dabei auf die BSV 2015 sowie die vorstehend aufgeführten Abweichungen.

### 5 Prozess

Entsprechende Unterkünfte können aus brandschutztechnischer Sicht sofort bezogen werden, sofern die notwendigen Brandschutzmassnahmen innert maximal 6 Wochen ab Erstbezug umgesetzt sind.

1. Das IOTH nimmt zur Kenntnis, dass mit diesen Abweichungen das in den Brandschutzvorschriften 2015 anvisierte Schutzziel im Personenschutz nicht mehr im gleichen Umfang gewährleistet ist.
2. Die Abweichungen von den Brandschutzvorschriften bleiben am 1. Januar 2018 weiterhin in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2019. Der Leitende Ausschuss des IOTH wird ermächtigt, die Abweichungen vorzeitig ausser Kraft zu setzen.
3. Der Beschluss vom 3. März 2017 ist auf der Homepage der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK veröffentlicht. Ebenso wurde er allen Kantonen mitgeteilt. Damit sind die im vorliegenden Beschluss verbindlich erklärten Anpassungen für alle Kantone zwingend anwendbar.

#### B.

Mitteilung an alle Kantone, die Bauproduktekommission des Bundes sowie die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.

Bern, 3. März 2017

für das Interkantonale Organ:

#### Interkantonales Organ

##### Technische Handelshemmnisse IOTH

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler